

Vogtländischer Anzeiger.

29. Stück.

Sonnabends den 16. July 1808.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. Mandat, die Bestrafung des mit Cassenbillets mustern getriebenen Misbrauches, wie auch der Nachahmung und Verfälschung der Cassenbillets betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern und sonst jedermänniglich Unsren Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Wir,

I.

nachdem zeither verschiedentlich die in Unsrem Edicte vom 1. July 1803 beigedruckten Muster von Cassenbillets ausgeschnitten und abgeändert, auch ausgegeben und Unvorsichtige damit hintergangen worden, für nöthig finden, zu genauer Bestimmung der dieserhalb zuzuerkennenden Strafen, Folgendes zu verordnen.

Wer nemlich

1) ein in dem Edicte vom 1. July 1803 beigedrucktes Muster eines Cassenbillets ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert und solches, entweder in seiner ursprünglichen Gestalt, oder nachdem er, oder ein Anderer daran eine Veränderung vorgenommen, als ein Cassenbillet, selbst, oder durch Andre ausgiebt, ist mit Fünfsähriger Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, zu belegen.

2) Eben dieselben Strafen hat auch derjenige zu erwarten, welcher ein dergleichen Muster eines Cassenbillets in der Absicht, daß es, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, auf irgend eine Weise abändert, oder abändern hilft, wenn solches, als ein Cassenbillet, von ihm, oder doch mit seinem Einverständnis oder Vorwissen ausgegeben wird; obschon das Absondern des Musters von einem Exemplare des Edicte nicht von ihm selbst, auch ohne sein Vorwissen geschieht.

3) Desgleichen hat derjenige Fünfsährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, verwirkt, welcher ein solches von einem Andern aus dem Edicte ausgeschnittenes, oder auf andre Art davon abgesondertes Muster, es sey abgeändert, oder nicht, im Einverständnis mit dem, der jene Absonderung, oder eine Abänderung daran vorgenommen, oder mit dem, der die Verbreitung solcher Billets beabsichtigt, als ein Cassenbillet, ausgiebt, oder zu dessen Ausgebung behülflich ist. Hat aber

4) Jemand ein dergleichen Muster erhalten, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß es kein ächtes Cassenbillet sey; so ist in diesem Falle der durchgängige Inhalt der in dem angeführten Edicte vom 1. July 1803 §. 23. im achten Abschnitt befindlichen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

5) Die erfolgte Vollstreckung der im vorstehenden 1ten, 2ten und 3ten Abschnitte bestimmten Strafen ist in den Zeitungen und Intelligenz

teligenz